

TE Vfgh Beschluss 2025/9/12 V98/2025 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2025

Index

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

Tir RaumOG 2022 §35, §54

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 139 heute
 2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VfGG § 7 heute
 2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
 9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
 10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung eines Flächenwidmungs- und (ergänzenden) Bebauungsplans;
Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen gegen das Bauvorhaben sowie der Anregung einer Prüfung der
Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Verordnungen im Baubewilligungsverfahren

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Antragsvorbringen römisch eins. Antragsvorbringen

1. Mit dem vorliegenden, auf Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG gestützten Antrag begehren die Antragsteller,

"der Verfassungsgerichtshof möge

den am 25.01.2024 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossenen und am Folgetag kundgemachten Flächenwidmungsplans Nr IG-F23, Igls, Bereich Hilberstraße 17, Lanser Straße 1, 3, 5, allenfalls die Widmung 'Mischgebiet Kerngebiet gemäß § 40 Abs 3' im am 25.01.2024 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossenen und am Folgetag kundgemachten Flächenwidmungsplans

Nr IG-F23, Igls, Bereich Hilberstraße 17, Lanser Straße 1, 3, 5 aufhebenden am 25.01.2024 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossenen und am Folgetag kundgemachten Flächenwidmungsplans Nr IG-F23, Igls, Bereich Hilberstraße 17, Lanser Straße 1, 3, 5, allenfalls die Widmung 'Mischgebiet Kerngebiet gemäß § 40 Abs 3' im am 25.01.2024 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossenen und am Folgetag kundgemachten Flächenwidmungsplans, Nr IG-F23, Igls, Bereich Hilberstraße 17, Lanser Straße 1, 3, 5 aufheben

sowie

den zu ZI Maglbk/38679/SP-BB-IG/1 am 25.01.2024 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossenen und am 26.01.2024 kundgemachten Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan Nr IG-B19, Igls, Bereich Hilberstraße 17, Lanser Straße 1, 3, 5, (als Änderung des Bebauungsplanes Nr IGB1a), allenfalls die Aufhebung der Ausdrücke: 'HG H 883,2 HB H 883,6', 'HG H 880,5 HB H 880,5', 'HG H 884,2 HB H 884,2' sowie 'HG H 884,5 HB H 884,5' für Grundstück 183/4 in dem zu ZI Maglbk/38679/SP-BB-IG/1 beschlossenen und kundgemachten Bebauungsplan aufheben".

2. Zur Antragslegitimation bringen die Antragsteller zusammengefasst Folgendes vor:

Der angefochtene Flächenwidmungsplan, der Bebauungsplan und der ergänzende Bebauungsplan bezögen sich auf die Liegenschaften 183/4 und 184, KG 81112. Die Antragsteller seien Eigentümer der Liegenschaft 183/3, KG 81112. Die Liegenschaft der Antragsteller grenze direkt an die Liegenschaft 183/4, KG 81112, an. Die angefochtenen Verordnungen ermöglichten es den Eigentümern der Liegenschaften 183/4 und 184, KG 81112, diese Grundstücke in einer weit dichteren und höheren Weise zu bebauen als alle umliegenden Grundstücke. Die Antragsteller könnten ihre Liegenschaft nicht unter den gleichen Voraussetzungen bebauen wie die Eigentümer der Liegenschaften 183/4 und 184, KG 81112. Die Antragsteller müssten unterdessen die durch die angefochtenen Verordnungen ermöglichte Bebauung der Liegenschaften 183/4 und 184, KG 81112, und die "damit verursachten Nachteile" tragen, zumal der angefochtene Bebauungsplan einen erhöhten Schallpegel erlaube. Dies könne für die Antragsteller und für Anrainer zu gesundheitlichen Schäden führen. Zwischenzeitig liege zur Zahl Maglbk/363/BW-BV-BA/2/18 ein Baubewilligungsbescheid des Stadtmagistrates Innsbruck vom 30. Jänner 2025 betreffend die Errichtung eines Gebäudes am Anwesen der Liegenschaft 183/4, KG 81112, vor. Die Antragsteller hätten im Rahmen der zur Zahl Maglbk/363/BW-BV-BA/2/18 abgehaltenen Bauverhandlung Einwendungen gegen das Bauvorhaben auf der Liegenschaft 183/4, KG 81112, erhoben. Diese Einwendungen der Antragsteller seien jedoch nur rudimentär berücksichtigt worden. Aus diesem Grund liege ein unmittelbarer, aktueller Eingriff in die Rechtssphäre der beiden Antragsteller vor, sodass ihre Antragslegitimation gegeben sei.

Den Antragstellern stehe auch kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr der behaupteten Eingriffe in ihre Rechtssphäre zur Verfügung. Die Antragsteller planten auf ihrer Liegenschaft 183/3, KG 81112, einen Neubau zur Wohnraumnutzung. Ein Antrag der Antragsteller auf Bewilligung ihres Bauvorhabens sei jedoch wegen der angefochtenen Verordnungen aussichtslos.

3. Die Rechtswidrigkeit der bekämpften Verordnungen begründen die Antragsteller zusammengefasst wie folgt:

Die Flächenwidmungsplan- und Bebauungsplanänderung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 25. Jänner 2024 betreffend die Liegenschaften 183/4 und 184, KG 81112, verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und sei mit den Zielen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 unvereinbar. Die gegenständliche Umwidmung sei aus

Anlass der geplanten Errichtung eines vierstöckigen Wohnbaus auf der Liegenschaft 183/4, KG 81112, vorgenommen worden. Die Liegenschaften 183/4, 184, KG 81112, und die angrenzenden Grundstücke seien aber im Wesentlichen gleichartig, sodass diese durch die angefochtenen Verordnungen nicht unterschiedlich behandelt werden hätten dürfen.

II. Zur Zulässigkeit römisch zwei. Zur Zulässigkeit

1. Gemäß Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist.

2. Voraussetzung der Antragslegitimation gemäß Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG ist einerseits, dass der Antragsteller behauptet, unmittelbar durch die angefochtene Verordnung – im Hinblick auf deren Gesetzwidrigkeit – in seinen Rechten verletzt worden zu sein, dann aber auch, dass die Verordnung für den Antragsteller tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation ist also, dass die Verordnung in die Rechtssphäre des Antragstellers nachteilig eingreift und diese – im Falle ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt.

Nicht jedem Normadressaten kommt aber die Anfechtungsbefugnis zu. Es ist darüber hinaus erforderlich, dass die Verordnung selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch die Verordnung selbst eindeutig bestimmt ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg 13.944/1994, 15.234/1998, 15.947/2000). Nicht jedem Normadressaten kommt aber die Anfechtungsbefugnis zu. Es ist darüber hinaus erforderlich, dass die Verordnung selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch die Verordnung selbst eindeutig bestimmt ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg 13.944 aus 1994,, 15.234 aus 1998,, 15.947 aus 2000,,).

Hiebei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art 139 Abs 1 letzter Satz B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl zB VfSlg 8594/1979, 15.527/1999, 16.425/2002 und 16.426/2002). Hiebei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art 139 Abs 1 letzter Satz B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert vergleiche zB VfSlg 8594 aus 1979,, 15.527 aus 1999,, 16.425 aus 2002, und 16.426 aus 2002,,).

3. Der Verfassungsgerichtshof geht entgegen dem Vorbringen im Antrag davon aus, dass den Antragstellern ein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung stand:

Zur Zahl MagIbK/363/BW-BV-BA/2/18 liegt ein Baubewilligungsbescheid des Stadtmagistrates Innsbruck vom 30. Jänner 2025 betreffend die Errichtung eines Gebäudes am Anwesen der Liegenschaft 183/4, KG 81112, vor. Die Antragsteller hatten als Eigentümer der daran angrenzenden Liegenschaft die Möglichkeit, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vor der belangten Behörde und vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol Einwendungen gegen das Bauvorhaben zu erheben, von welcher sie im verwaltungsbehördlichen Verfahren auch tatsächlich Gebrauch machten. Im Übrigen ist es den Antragstellern zumutbar, ihre Bedenken gegen den angefochtenen Flächenwidmungsplan, gegen den Bebauungsplan und gegen den ergänzenden Bebauungsplan in einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof geltend zu machen (VfGH 8.6.2017, V37/2016).

III. Ergebnis römisch drei. Ergebnis

1. Der Antrag ist zurückzuweisen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs 3 Z 2 lit e VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Weg zumutbarer, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Baurecht, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2025:V98.2025

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2025

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at